

Satzung der Großen Kreisstadt Delitzsch vom 14. Dezember 2006 über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Delitzsch vom 22. Dezember 2006,

in der Fassung der **1. Änderungssatzung** vom 21. April 2011, bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch und des Landkreises Nordsachsen vom 13. Mai 2011.

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159) in der zuletzt geänderten Fassung, den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (GVBl. S. 93) in der zuletzt geänderten Fassung und dem § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. S. 1206) in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Stadtrat folgende Satzung beschlossen, wobei für die Satzung vom 14. Dezember 2006 die damals erforderlich Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde erteilt wurde:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Delitzsch.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen entsprechend § 2 Absatz 2 SächsStrG und § 1 Absatz 4 FStrG.

§ 2
Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebräuch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Delitzsch. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebräuch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3
Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:
 1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten, von Imbissständen, von Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör
 2. das Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt, Container oder sonstiger Gegenstände
 3. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)

4. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen
 5. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Vermietung oder des Verkaufs
 6. das Aufstellen von Warenauslagen, Warenständern, Werbeträgern und Infoständen
 7. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll und Wertstoffen
 8. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes, bei Gemeindestraßen, bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe von bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche
 9. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanter Handel
 10. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird - ausgenommen § 4 Abs. 1 Nr. 4
 11. die Nutzung durch Schausteller und Zirkusunternehmen.
- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen folgende Sondernutzungen:
 1. Teile bauaufsichtlich genehmigter Anlagen, wie Balkone, Sockel, Gesimse, Fensterbänke, Stufen, Licht-, Luft- und sonstige Schächte, wenn sie nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg oder die Fußgängerzone hineinragen und eine lichte Gehwegbreite von mind. 1,50 m verbleibt
 2. Markisen und bewegliche Vordächer, wenn eine nicht überdachte lichte Gehwegbreite von mindestens 0,50 m verbleibt; dabei ist eine Mindesthöhe ab Unterkante von mind. 2,50 m einzuhalten
 3. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie kirchlicher Prozessionen
 4. Wahlplakate und Wahlstände innerhalb einer Zeit von einem Monat unmittelbar vor dem Wahltag und bis eine Woche danach, wenn eine lichte Gehwegbreite von mind. 1,50 m bleibt
 5. die Lagerung von Gegenständen, insbesondere der Ver- und Entsorgung, auf Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht und der Fußgägerverkehr mit einer lichten Gehwegbreite von mind. 1,50 m aufrechterhalten wird
 6. Fahrradständer auf dem Gehweg von maximal 1 m² unter Einhaltung einer lichten Gehwegbreite von mind. 1,50 m bei eingestelltem Fahrrad
 7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen
 8. das Musizieren aller Straßenmusikanten (ohne Verstärkeranlage), die nicht an einem Ort verweilen
 9. Hausmüllbehälter am Tag der Leerung und einen Tag davor und danach.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5

Erlaubnisantrag

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist bei der Stadt Delitzsch zu stellen.
- (2) Die Erteilung der Erlaubnis setzt einen schriftlichen oder mündlich zur Niederschrift gegebenen Antrag voraus. Dieser ist 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung oder des Zeitraumes, in dem die Sondernutzung begeht wird, zu stellen.
- (3) Der Antrag hat die Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Art, Ort, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu enthalten. Die Stadt Delitzsch ist berechtigt, ergänzende Angaben zu verlangen.
- (4) Soweit erforderlich, sind Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen zeitgleich bei der Straßenverkehrsbehörde (Sachgebiet Tiefbau der Stadtverwaltung Delitzsch) zu beantragen.

§ 6

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebräuchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, oder den Interessen des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebräuchs erfolgen kann
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 5 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monates nach Antragstellung vorweist.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Untersagung erlaubnisfreier Sondernutzungen entsprechend.

§ 7

Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Delitzsch.
- (2) Die Erlaubnis für eine Sondernutzung wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann an Bedingungen gebunden sein und Auflagen enthalten.
- (3) Jede Sondernutzung ist zeitlich und räumlich auf das begründete Maß zu beschränken.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt.
- (5) Wird eine öffentliche Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.
- (6) Die Übertragung der Erlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.
- (7) Die Benutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 8

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung genehmigten Anlagen (Bauzäune, Gerüste, Materialien, Gegenstände der Baustellenabsicherung u. Ä.) den Vorschriften entsprechend aufzustellen und ständig in Stand zu halten, sodass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen oder auf ihr errichteten öffentlichen Versorgungsschächten/-einrichtungen zu gewährleisten.
- (2) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den ursprünglichen Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen, es sei denn, mit dem Träger der Straßenbaulast wurde anderes vereinbart. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind ebenfalls zu reinigen.

§ 9

Haftung, Sicherheiten und Ersatzanspruch

- (1) Die Stadt kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt kann die Hinterlegung einer Sicherheit zu Gunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Träger der Straßenbaulast freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.

- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.
- (5) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (6) Bei einer widerruflich erteilten Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer im Falle des Widerrufs keinen Anspruch auf Ersatz seiner Vermögensnachteile.

§ 10

Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benutzungsgebühr besteht auch für den Fall, dass eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene Erlaubnis ausgeübt wird. Die Zahlung der Benutzungsgebühr ersetzt die Erlaubnis nicht.
- (3) Das Recht, für die Erlaubniserteilung Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Für Werbeanlagen Dritter, mit denen die Stadt einen Werbevertrag abschließt, werden die Gebühren nur auf Grundlage des jeweiligen Vertrages erhoben. Dies betrifft nur öffentliche Straßen für die die Stadt auch Straßenbaulasträger ist.

§ 11

Gebührenbemessung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Dauer der Sondernutzung, der Größe der Fläche und der Art der Inanspruchnahme gem. **Anlage 1** der Satzung, dem Gebührenverzeichnis.
- (3) Die Sondernutzungsgebühr ist für den Zeitraum zu entrichten, für den die Sondernutzung genehmigt ist. Bei ungenehmigter Sondernutzung wird die Sondernutzungsgebühr für den Zeitraum von Beginn der Nutzung bis zur Beräumung der Fläche berechnet. Wird die Gebühr nach der Fläche bemessen, so ist die in der Genehmigung zugewiesene Fläche maßgebend. Wird eine Fläche ungenehmigt oder über die zugewiesene Größe hinaus genutzt, so ist die tatsächlich genutzte Fläche maßgebend.
- (4) Bei der Bemessung der Nutzungszeit wird die für die Tarifstelle maßgebliche Zeiteinheit nach Anlage 1 berechnet. Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. In jedem Fall ist die festgesetzte Mindestgebühr zu erheben. Cent-Beträge werden auf volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
1. der Antragsteller
 2. der Erlaubnisnehmer
 3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (3) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den genannten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld am 1. Januar des jeweiligen Jahres
 - c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung
 - d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 13 Abs. 1
- a) Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig
 - b) Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig.
- (4) Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben werden.

§ 14 Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:
- a) die Bundesrepublik, der Freistaat Sachsen, Landkreise, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser auferlegt werden kann.
 - b) die Parteien, Wählervereinigungen, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, karitativen Verbände und gemeinnützigen Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, für Veranstaltungen mit Volksfestcharakter auf öffentlichen Straßen andere Entgeltregelungen zu erlassen, wenn der städtische Aufwand für die Veranstaltung oder die zu erwartenden Vorteile für die Nutzer die Anwendung dieser Satzung unbillig erscheinen lassen.
- (3) Auf Antrag können Sondernutzungsgebühren im Einzelfall ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

- (4) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so wird auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Verwaltungsgebühren/-kosten werden nicht zurückerstattet.
- (5) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 15

Nutzung des Marktplatzes

Für die Nutzung des Marktplatzes findet diese Sondernutzungssatzung nur dann Anwendung, wenn keine Marktveranstaltung (gem. der jeweils geltenden Satzung der Stadt Delitzsch zur Durchführung des Wochenmarktes und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes) stattfindet.

§ 16

Härtefälle

Stundung, Niederschlagung, Erlass oder andere Zahlungserleichterungen richten sich nach den Vorschriften des Abgabenrechts.

§ 17

Hinweise auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
- entgegen gesetzlicher Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebräuch hinaus benutzt
 - einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt
 - eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert
 - Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG und § 23 Abs. 2 FStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR, in bestimmten Fällen mit bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 18

Übergangsregelungen

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit erteilt hat, bedürfen für den Erlaubniszeitraum keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 19

In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 24. September 1998 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22. November 2001 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit ihr wurde die Anlage 1 des Gebührenverzeichnisses, Tarif-Nr. 2.1, geändert. Die Tarif-Nr. 5.2 und 5.4 sind entfallen. Die Tarif-Nr. 5.3 (alt) wurde Tarif-Nr. 5.2 (neu), die Tarif-Nr. 5.5 (alt) wurde Tarif-Nr. 5.3 (neu) und die Tarif-Nr. 5.6 (alt) wurde Tarif-Nr. 5.4 (neu).

**Anlage 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Delitzsch vom 14. Dezember 2006 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 21. April 2011
(Gebührenverzeichnis)**

| Tarif-Nr. | Art der Sondernutzung | Bemessungsgrundlage Maßstab | Zeitraum | Gebühr |
|-----------|---|--------------------------------|--------------------|--------------|
| 1. | Anlagen und Einrichtungen mit Personal | | | |
| 1.1 | Aufstellung von Tischen und Stühlen, sowie dekorativen und abgrenzenden Zubehör | m ² | Jahr | 6,00 € |
| 1.2 | Verkaufswagen/Imbissstände/Eiswagen u. ä. | m ² | Monat | 40,00 € |
| 2. | Sonstige Anlagen und Einrichtungen | | | |
| 2.1 | Verkaufsstände/Auslagen vor dem eigenen Laden über 2 m ² | jeder weitere m ² | Kalendertag | 0,30 € |
| 2.2 | sonstige Verkaufsflächen auf öffentlichen Straßen | m ² | Kalendertag | 10,00 € |
| 2.3 | Verkaufautomaten | Stück | Jahr | 50,00 € |
| 2.4 | Fahrradständer | | | gebührenfrei |
| 3. | Lagerung/Aufstellung bei Baumaßnahmen | | | |
| 3.1 | Baustelleneinrichtung (Ablagerung von Baustoffen, Bauwagen, Baumaschinen, Gerüste u. ä.) | m ² | Kalendertag | 0,15 € |
| 3.2 | Aufstellen von Containern/Transportbehältern | m ² | Kalendertag | 1,00 € |
| 3.3 | Aufstellung von Gefäßen zur Aufnahme von Abfällen, die länger als einen Tag vor und nach Abholung auf öffentlichen Straßen stehen | Stück | Monat | 10,00 € |
| 3.4 | provisorische Baustellenzufahrten | | einmalig je Anlage | 50,00 € |

**Anlage 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Delitzsch vom 14. Dezember 2006 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 21. April 2011
(Gebührenverzeichnis)**

| Tarif-Nr. | Art der Sondernutzung | Bemessungsgrundlage Maßstab | Zeitraum | Gebühr |
|-----------|--|--|-------------|-------------------|
| 4. | Werbung | | | |
| 4.1 | Werbe- oder Informationsveranstaltungen (mit Fahrzeugen, Infoständen, Tribünen, Tischen, Personen u. ä.) | m ² bzw. pro Team | Kalendertag | 6,00 € |
| 4.2 | Anbringen/Aufstellen von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungsmitteln | pro Stück | Kalendertag | 2,00 € |
| 4.3 | Werbeständer/-aufsteller vor dem Laden | Stück | Monat | 6,00 € |
| 4.4 | Plakatieren für Zirkusse, Volksfeste, Schausteller und Märkte in Delitzsch | je Veranstaltungszeitraum bis eine Woche vor Beginn der 1. Veranstaltung | pauschal | 20,00 € |
| 5. | Andere Nutzung | | | |
| 5.1 | Abstellen von zulassungspflichtigen aber nicht zugelassenen Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen | PKW (mit und ohne Anhänger) | Kalendertag | 5,00 € |
| | | LKW (mit und ohne Anhänger) | Kalendertag | 10,00 € |
| 5.2 | Gegenstände aller Art, die sich länger als 24 Stunden im Straßenraum befinden, soweit nicht ein anderer Gebührentarif anzuwenden ist | m ² | Kalendertag | 0,50 € |
| 5.3 | Sonstige Sondernutzungen, die von keinem der Gebührentarifbestände erfasst werden, pro: | | Kalendertag | 3,00 € - 250,00 € |
| | | | Woche | 3,00 € - 250,00 € |
| | | | Monat | 3,00 € - 250,00 € |
| | | | Jahr | 3,00 € - 500,00 € |
| 5.4 | Volks-, Straßen- und Stadtfeste ohne gewerbliche Nutzung | | | gebührenfrei |